

Schulordnung der Gesamtschule Fischbach

Präambel

Eine Gemeinschaft von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern braucht bestimmte Regeln, damit sich das Zusammenleben möglichst reibungslos gestaltet.

Prinzipien unserer Gemeinschaft sollen gegenseitige Achtung und Toleranz, Mitverantwortung jedes bzw. jeder Einzelnen, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Fairness sein. Das Leben an unserer Schule soll ein Spiegelbild dessen sein, wie wir uns ein demokratisches und sozial engagiertes Zusammenleben wünschen.

Unterschiedliche Auffassungen, Konfliktfälle, Probleme oder sogar Streitigkeiten wird es immer geben. Der verantwortliche Umgang mit Konflikten und die Fähigkeit, ohne aggressives Verhalten gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu finden, ist eine Grundvoraussetzung für das erfolgreiche Arbeiten an unserer Schule.

Wir möchten, dass der gemeinsame Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und beteiligte Eltern und Erziehungsberechtigte einen beträchtlichen Abschnitt ihres Lebens verbringen, auch Freiräume beinhalten sollte. Neben Arbeit und Leistung müssen auch Spaß und Freude eine Rolle spielen. Diese sind wichtig für die Leistungsfähigkeit des Einzelnen bzw. der Einzelnen in der Gemeinschaft.

I. Verhalten auf dem Schulgelände

Das Schulgelände besteht aus den Schulgebäuden, dem Schulhof und den Außenbereichen. Dort und auf den Schulwegen besteht Versicherungsschutz bei Unfällen.

1. Für die Schülerinnen und Schüler gilt: Der Aufenthaltsort während der gesamten Schulzeit, also auch während Freistunden, sind die Schulgebäude oder der Schulhof. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur während der Mittagspause mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern und der Klassenlehrkraft zulässig.
2. Die Gesamtschule Fischbach ist ein gewaltfreier Raum. Die Anwendung körperlicher Gewalt ist keine akzeptable Form der Auseinandersetzung. Alle müssen sich, auch beim Spielen, so verhalten, dass niemand geärgert oder verletzt wird. Feuerwerkskörper, Reizgas, Messer, Waffen aller Art und Ähnliches sind auf dem Schulgelände verboten.
3. Rauchen und der Genuss von Rauschmitteln (z. B. Alkohol) sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
4. Die Gesamtschule Fischbach ist eine saubere Schule. Abfall gehört in den Mülleimer! Die Toiletten sind sauber zu halten! Spucken ist generell verboten! Wegen der Verschmutzungsgefahr sind Kaugummis auf dem gesamten Schulgelände verboten.

6. Fahrräder, Mofas, Mopeds, Motorräder und andere Fahrzeuge werden auf den vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt und sind gegen Diebstahl zu sichern. Sie dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Das gleiche gilt für Roller, Inliner, Skateboards, BMX-Räder und Ähnliches.
7. Mobiltelefone, MP3-Player, Discman und ähnliche Geräte dürfen nur außerhalb des Schulgeländes benutzt werden und müssen grundsätzlich ausgeschaltet sein und unsichtbar getragen werden (auch Kopfhörer). Es gilt auf dem gesamten Schulgelände ein absolutes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte! Konfiszierte Geräte werden ausschließlich an eine/n der Erziehungsberechtigten frühestens nach Unterrichtschluss im Sekretariat zurückgegeben! Darüber hinaus gelten die ergänzenden Regelungen der separaten *Nutzungsordnung für digitale Endgeräte*.
8. Ballspielen ist nur mit ungefährlichen Bällen ausschließlich auf dem Schulhof erlaubt. Freies Ballspielen und lautes Toben während der Unterrichtszeiten sind auf dem Pausenhof nicht erlaubt.

II. Aufsicht

Aufsicht muss sein, da sich natürlich nicht immer alle Schülerinnen und Schüler vorbildlich verhalten. Die als Aufsicht eingeteilten Lehrerinnen und Lehrer müssen auch in Konfliktfällen präsent sein und mit Nachdruck einschreiten. Alle Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, die Aufsicht zu unterstützen, wenn es darum geht, Konflikte zu entschärfen und Schaden zu verhindern. Auch den Anweisungen der Schüler- und Hilfsaufsichten ist unbedingt Folge zu leisten.

III. Aufenthalt und Pausen in der Schule

1. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in beiden großen Pausen das Schulgebäude. Bei starkem Regen darf die Pausenhalle im Erdgeschoss als Aufenthaltsbereich genutzt werden. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Pause und während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände verpflichtet, einen Schülerausweis mit sich zu führen.
2. Von allen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern wird verlangt, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
3. Vor Stundenbeginn muss entweder vor dem oder im Klassenraum, vor den Flurtüren der Fachgänge oder vor der Sporthalle auf die Lehrerin/den Lehrer gewartet werden. Sollte diese/dieser nach 10 Minuten nicht erschienen sein, muss das im Sekretariat gemeldet werden.
4. Essen ist nur in den Pausen gestattet.
5. Das Tragen von Baseballkappen, Mützen, Kapuzen u. Ä. im Unterricht ist nicht erlaubt. Darüber hinaus gelten die ergänzenden Regelungen der separaten *Kleiderordnung*.



IV. Regelungen für Fehlen im Unterricht/Sportunterricht sowie Entschuldigungen und Beurlaubungen

Fehlen im Unterricht/Entschuldigungen

Ist eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so muss die Schule umgehend unter Angabe des Grundes verständigt werden. Jede Abwesenheit, auch wenn sie nur eine Schulstunde oder einen Teil einer Schulstunde umfasst, bedarf einer schriftlichen, durch die Erziehungsberechtigten unterschriebenen (!) Entschuldigung. Aufenthalte im Krankenzimmer und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts aus Krankheitsgründen müssen von den Erziehungsberechtigten der Schule gegenüber schriftlich mit Unterschrift bestätigt werden. Ohne die Abmeldung bei einer Lehrkraft und im Sekretariat darf auch im Krankheitsfall die Schule nicht verlassen werden. Eine nachträgliche Entschuldigung ist ungültig.

Im Fall der telefonischen oder elektronischen Krankmeldung der Schülerin/des Schülers ist die schriftliche Entschuldigung spätestens drei Tage nach Beginn des Fehlens vorzulegen, ansonsten wird die Zeit als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

Beurlaubung vom Unterricht

Die Erziehungsberechtigten können aus zwingenden Gründen im Voraus einen begründeten Beurlaubungsantrag an die Schule richten. Die Klassenlehrkraft nimmt zum Antrag Stellung, bevor die Schulleitung entscheidet.

Fehlen im Sportunterricht

Kann eine Schülerin/ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so ist eine schriftliche Bestätigung bzw. Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten zwingend notwendig.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Schülerin/dieser Schüler im Sportunterricht nicht anwesend sein muss! Die Sportlehrkraft entscheidet im Einzelfall, ob die Anwesenheit einer Schülerin/eines Schülers erforderlich ist.

Darüber hinaus gelten die ergänzenden Vorgaben der separaten Regelungen *Entschuldigungen/Fehlzeiten/Beurlaubungen*.

V. Weitere Regelungen

1. Das Eigentum von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie das Eigentum der Schule dürfen nicht verschmutzt, beschädigt oder zerstört werden. Schäden sind – soweit möglich – selbst zu beheben. Ansonsten muss die Verursacherin/der Verursacher bzw. die/der gesetzliche Vertreter/in für die Folgekosten (Reinigung, Reparatur, Ersatz) aufkommen. In jedem Fall muss mit schulischen Maßnahmen gerechnet werden.
2. Hinweisschilder für Notfälle sind lebenswichtig. Sie dürfen auf keinen Fall verändert werden. Bei Gefahr und Alarmprobe müssen die Anweisungen der Lehrkräfte und Schulangestellten, die Durchsagen, der Alarmplan und die Hinweisschilder beachtet werden.
3. Linien kennzeichnen die Grenzen des Schulhofs.



4. Abfälle gehören grundsätzlich in die dafür vorgesehenen Behälter. Wann immer es möglich ist, ist auf Getrennt-Sammlung zu achten.
5. Klassen- und Fachräume sind durch die jeweiligen Gruppen besenrein zu halten.
6. Die festen Sprechzeiten des Sekretariats – nur während der großen Pausen – sind einzuhalten.
7. Mitteilungen an Lehrkräfte und an die SV sollten in der Regel in die Brieffächer geworfen werden. Nur in dringenden Fällen sollen Lehrkräfte aus dem Lehrerzimmer gebeten werden, denn auch sie haben ein Recht auf Pausen.
8. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.
9. Zusätzliche Vereinbarungen der Fachraumordnungen, der Klassenregeln sowie der SV-Ordnung sind verbindlich zu befolgen.
10. Die detaillierten Vereinbarungen der *Kleiderordnung, Nutzungsordnung für digitale Endgeräte, Regelungen zu Entschuldigungen/Fehlzeiten/Beurlaubungen, Sanktionen bei Fehlverhalten* ergänzen die Regelungen unter den Punkten I – V und sind ebenfalls bindende Bestandteile der Schulordnung.
11. Das Papier „10 klare Regeln aus der Schulordnung der GSF“ ist Bestandteil der Schulordnung und als Kurzfassung zu sehen.

VI. Umsetzung der Schulordnung

Diese Schulordnung kann und soll nicht Verhaltensrichtlinien bis ins Detail regeln, sondern stellt eine für alle annehmbare Grundlage für das Zusammenleben dar. Im Grundsatz sollte sich jedoch das Verhalten jeder bzw. jedes Einzelnen am Geist der Präambel orientieren.

Bei Nichteinhaltung der Schulordnung muss mit entsprechenden Konsequenzen in Form von pädagogischen Maßnahmen gerechnet werden, die detailliert in der separaten Regelung *Sanktionen bei Fehlverhalten* aufgeführt sind.

Die Schulordnung sollte jährlich einmal von der Klassenlehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern und auf einem Elternabend der Jahrgangsstufe 5 besprochen werden.

Diese Schulordnung ist neu aufgenommenen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten von der Schulleitung zugänglich zu machen bzw. auszuhändigen. Sie ist durch Unterschriften anzuerkennen und ein unterschriebenes Exemplar der Anerkennung der Schülerakte hinzuzufügen.

Genehmigt von der Gesamtkonferenz am 19.02.2014

Genehmigt von der Schulkonferenz am 19.02.2014

Ergänzt durch die Beschlüsse der Schulkonferenzen am 27.02.2019 sowie am 18.06.2019

